

5143 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 29. Februar 1996 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die Benützung zweier Teile des slowenischen Staatsgebietes im Bereich des Skigebietes "Dreiländereck"

Die wirtschaftliche Stagnation in der österreichischen Grenzregion im Bereich des Dreiländerecks Österreich - Slowenien - Italien führte zu Bemühungen des Landes Kärnten, neue Touristenattraktionen zu erschließen.

Das Abkommen bezweckt die Errichtung eines grenzüberschreitenden österreichisch-slowenischen Skigebietes samt der erforderlichen Infrastruktur sowie die Erlaubnis zur Benützung dieses Skigebietes für österreichische und slowenische Staatsbürger sowie Staatsangehörige von Drittstaaten, die weder in der Republik Österreich noch in der Republik Slowenien der Sichtvermerkplicht unterliegen.

Das Abkommen beinhaltet im wesentlichen Bestimmungen über

- die Abrenzung jener Teile des slowenischen Staatsgebietes, die dieses Skigebiet bilden sollen,
- die dort geltende Rechtsordnung und die Befugnisse österreichischer und slowenischer Organe, von Hilfsmannschaften sowie von im Skigebiet beschäftigten Personen,
- die Ausstattung der Gebietsteile sowie deren Öffnung für den Wintersport und
- den Benützerkreis sowie die Rechte und Pflichten der Benützer der Gebietsteile.

Die Kosten für die Anbringung von bodengleich gesetzten Grenzzeichen und Hinweistafeln auf den Verlauf der Staatsgrenze betragen ca. 50.000 S, allenfalls 60.000 S.

- 2 -

Der gegenständliche Staatsvertrag ist gesetzändernd und gesetzergänzend, enthält aber keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß beschließt mit Stimmeneinhelligkeit folgende von Bundesrat Albrecht Konecny eingebrachte Ausschußfeststellung:

"Im Ausschuß wurden Bedenken geäußert, daß durch die Öffnung der Grenzregion verstärkt zollfreie Waren über eingerichtete Dutyfree-Shops nach Österreich einfließen könnten."

Der Außenpolitische Ausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 18. März 1996 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1996 03 18

Gottfried Jaud
Berichterstatter

Dr.h.c. Manfred Mautner Markhof
Vorsitzender